

Hinweise zum Beratungsablauf "Umbau" von Pflegeeinrichtungen (vollstationär und teilstationär)

| | gesetzl. Grundlage | Handelnder | Verfahrensschritt | Arbeitshinweis |
|----|--|---------------------------------|---|---|
| 1 | Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Hinweise für die Beteiligten. Das eigentliche "Verfahren" beginnt mit Ziff. 4! | Einrichtungsträger | wendet sich an den LV zur generellen Beratung zu Finanzierungsfragen | LV entscheidet, ob eine konkrete Beteiligung des öSHT zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist. Es sollte aber eine Info an den öSHT über die Beratung erfolgen. |
| 2 | | Einrichtungsträger | Einrichtungsträger wendet sich mit konkreter Planung an den LV | LV verweist an den öSHT |
| 3 | | Einrichtungsträger | Kontaktaufnahme mit dem öSHT, Prüfung des Planungsstandes durch öSHT | Bestehen Abstimmungen nach altem Recht? |
| 4 | § 7 Abs. 6 APG i.V.m. § 11 Abs. 7 APG | öSHT | Berücksichtigt verbindliche Bedarfsplanung bei zusätzlichen Plätzen | a) besteht lt. verbindl. Bedarfsplanung Bedarf => Fortsetzung des Verfahrens b) beseht lt. verbindl. Bedarfsplanung kein Bedarf => ist das Verfahren an dieser Stelle für zusätzliche Plätze beendet; die Umbauplanung im Rahmen des Bestands-schutzes kann durchgeführt werden. |
| 5 | § 7 Abs. 6 APG ist nicht erfüllt | öSHT | Verfahren <u>ohne</u> verbindliche Bedarfsplanung | Fortsetzung des Verfahrens |
| 6 | § 10 Abs. 2 APG DVO | öSHT | 1. Beratungsgespräch | unverbindlich, Erteilung eines Beratungsnachweises nach § 10 Abs. 2 APD DVO ohne Bindungswirkung für das weitere Verfahren. Hinweis: Für weiteres Verfahren sind Bestandspläne, Konzeption zur Umbauplanung und Ermittlung der Restwerte der Bestandseinrichtung vom Einrichtungsträger dem öSHT vorzulegen. |
| 7 | § 10 Abs. 3 APG DVO | Einrichtungsträger | legt im 1. Beratungsgespräch fest, ob Bescheid mit Bindungswirkung nach § 10 Abs. 3 APG DVO gefordert wird | wenn kein Bescheid mit Bindungswirkung gewünscht, dann weiteres Verfahren bei Ziffer 16 Ferner ist eine Vorstellung in der Konferenz Pflege und Alter erforderlich |
| 8 | § 13 Abs. 3 APG DVO | öSHT | Vorstellung in der Konferenz Pflege und Alter auf Antrag des Einrichtungsträgers (§ 13 Abs. 3 S. 2 APG DVO) | der öSHT muss die Vorstellung in der Konferenz Pflege und Alter innerhalb von 6 Monaten sicherstellen |
| 9 | § 10 Abs. 4 APG DVO | Einrichtungsträger | legt prüfungsrelevante Unterlagen vor | Anmerkung: bei Mieteinrichtungen ohne Kostenaufstellungen (es sei denn, es ist eine konkrete Vergleichsberechnung gewünscht). |
| 10 | § 10 Abs. 1 APG DVO | öSHT | übersendet Planungsunterlagen unverzüglich an den LV | LWL: Herr Engelbrecht, Abt. 20 (von hier erfolgt die Weiterleitung an den BLB) |
| 11 | §10 Abs. 1 APG DVO | öSHT, LV und Einrichtungsträger | Ortstermin | Festlegung der jeweiligen Aufgaben der Beteiligten und der weitere Verfahrensablauf, Differenzierung der neuen Planung in "gesetzl. zwingend geforderte Maßnahmen" und "gesetzl. nicht zwingende Maßnahmen". |
| 12 | | Einrichtungsträger, öSht | Einrichtungsträger legt die konkreten Planungsunterlagen dem öSHT vor | Weiterleitung an den LV |
| 13 | | öSHT und LV | tauschen sich über die Planungen und Kosten aus | Differenzierung und Bewertung der finanziellen Auswirkungen auf das Pflegegeld |
| 14 | | öSHT, LV und Einrichtungsträger | ggfls. Ortstermin | Abstimmung und Festlegung der durchzuführenden Maßnahmen |
| 15 | §10 Abs. 3 Ziffer 2 APG | öSHT und LV | Entscheidung über Ausnahmen zur Überschreitung von Angemessenheitsgrenzen im Einvernehmen | sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, entscheidet der öSHT |
| 16 | § 10 Abs. 1 S. 2 APG DVO | LV | Erteilung der Stellungnahme des LV | Hinweis: diese Stellungnahme umfasst die Betriebsnotwendigkeit (Bauplanung) und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung |
| 17 | § 10 Abs. 3 APG DVO | öSHT | Erteilt auf Antrag Bescheid nach § 10 Abs. 3 APG DVO | Stellungnahme des LV sollte Anlage des Bescheides sein. |
| 18 | | öSHT | Prüft, wenn Gebäude fertig gestellt ist, ob es WTG-Konform ist | ev. Beteiligung der Architekten des LV |
| 19 | § 11 Abs. 3 APG | öSHT | erteilt Bestätigung nach 11 Abs. 3 APG | auch hier evtl. die "Stellungnahme des LV" zur Abnahme der Baumaßnahme als Anlage beifügen |
| 20 | §11 APGDVO | LV | erteilt Feststellungsbescheid | Feststellung der anererkennungsfähigen Investitionskosten |
| 21 | § 12 APG DVO | LV | erteilt Festsetzungsbescheid | Festsetzung der Aufwendungen im Rahmen der anererkennungsfähigen Investitionskosten alle 2 Jahre |